

# Lippische Gesetz-Sammlung

1928

Detmold, den 26. Januar 1928.

Nr. 3

Inhalt: Lippische Allgemeine Bergpolizeiverordnung vom 18. Januar 1928. S. 431.

Nr. 7

## Lippische Allgemeine Bergpolizeiverordnung vom 18. Januar 1928.

Auf Grund des § 126 des lippischen Berggesetzes vom 4. Juli 1927 (L.-G. Bd. 30 S. 211 ff.) wird folgende Allgemeine Bergpolizeiverordnung erlassen:

### Teil A.

#### Vorschriften für alle Bergwerke.

#### Abschnitt I — Allgemeines.

##### 1. Sicherheit des Betriebes.

##### § 1

1. Alle dem Betriebe dienenden Anlagen und Einrichtungen müssen dauernd in sicherem und brauchbarem Zustande erhalten werden.
2. Soweit hierzu Schutzvorrichtungen notwendig sind, müssen sie auch benutzt werden.
3. Abgesehen von den im Absatz 4 genannten Fällen darf niemand Schutzvorrichtungen beschädigen oder unwirksam machen.
4. Müssen Schutzvorrichtungen aus Betriebsrücksichten vorübergehend ganz oder teilweise geändert oder unwirksam gemacht werden, so müssen sie sobald wie möglich wieder in einen brauchbaren Zustand gebracht werden. Für die Wiederherstellung ist derjenige verantwortlich, der die Veränderung oder Unbrauchbarmachung angeordnet hat. Ist eine ausdrückliche Anordnung nicht ergangen, so ist derjenige für die Wiederherstellung verantwortlich, welcher die Veränderung oder Unbrauchbarmachung vorgenommen hat. In der Zwischenzeit sind erforderlichenfalls besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

##### § 2

1. Wer gefahrdrohende Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten an den Betriebs-

vorrichtungen bemerkt, hat die gefährdeten Personen und die nächst erreichbare Aufsichtsperson sofort zu benachrichtigen.

2. Der Betriebsführer ist verpflichtet, von allen besonderen Vorfällen und größeren Betriebsstörungen (insbesondere von Explosionen, Bränden, Wasser- und Dampfdurchbrüchen, Auftreten von Gasen jeder Art, Verschüttungen und Seilbrüchen) der Regierung unverzüglich Anzeige zu machen, auch wenn bei diesen Ereignissen Menschen nicht verletzt worden sind.

### § 3

Die Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die Arbeiter bei Übertragung ihrer Arbeit auf die bestehenden besonderen Schutzvorschriften hinzuweisen. Sie haben bei gefährlichen Arbeiten dafür zu sorgen, daß diese Arbeiten nur unter Leitung einer erfahrenen Person ausgeführt werden.

### § 4

1. Unter Aufsichtspersonen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind die in der Sippischen Bergordnung bezeichneten Personen zu verstehen.

2. Bei Zuwiderhandlungen gegen bergpolizeiliche Vorschriften durch unterstellte Personen sind die Aufsichtspersonen mit verantwortlich, wenn sie die Zuwiderhandlung geduldet haben, oder wenn sie es an der erforderlichen Aufsicht haben fehlen lassen.

### 2. Abschluß und Beiraten der Bergwerksanlagen.

### § 5

1. Unbefugten ist das Betreten der Bergwerksanlagen (insbesondere von Grubenplätzen, unterirdischen und Tagebauen, Grubenbahnhöfen, Schächte, Dampfkessel- und Maschinenräumen) verboten.

2. Das Verbot ist an geeigneten Stellen durch deutlich lesbare Tafeln bekannt zu machen.

3. Innerhalb der Bergwerksanlagen dürfen Betrunkene nicht geduldet werden.

### 3. Sicherheitspfeiler.

### § 6

1. Zur Sicherung von Eisenbahnen, öffentlichen Wegen, Wasserläufen, Gebäuden und anderen Gegenständen, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse oder zur persönlichen Sicherheit notwendig ist, müssen Sicherheitspfeiler stehen gelassen werden, sofern die zu schützenden Gegenstände nicht auf andere Weise sichergestellt werden können. Die Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere die Abmessungen der Sicherheitspfeiler sind im Betriebsplan anzugeben.

2. Die Maßnahme gemäß Abs. 1 kann unterbleiben, wenn nach der Natur des betreffenden Bergbaubetriebes eine gefahrdrohende Einwirkung mit Sicherheit nicht zu erwarten ist.

3. Auf Verlangen der Regierung müssen auch für Marktscheiden Sicherheitspfeiler festgesetzt werden.

4. Die Schwächung, Durchörterung oder der Abbau der Sicherheitspfeiler ist nur mit Genehmigung der Regierung und soweit Wasserläufe und öffentliche Eisenbahnen in Frage kommen, nur mit Genehmigung des Landespräsidiums gestattet.

#### 4. Einstellung des Betriebes.

##### § 7

Bei Einstellung eines Bergwerksbetriebes oder einer Betriebsabteilung müssen Vorkehrungen zur dauernden Sicherung der Oberfläche getroffen werden, die betriebsplanmäßig anzumelden sind.

### Abschnitt II — Sicherung der Grubenbaue.

#### 1. Ausgänge nach der Tagesoberfläche.

##### § 8

1. Aus jedem Bergwerk müssen von der tiefsten Bausohle nach der Erdoberfläche mindestens zwei getrennte fahrbare Ausgänge führen. Diese müssen auf ihrer ganzen Ausdehnung mindestens 20 m von einander entfernt und von allen Betriebspunkten jederzeit erreichbar sein. Sie dürfen nicht in demselben Gebäude zu Tage ausgehen.

2. Sind diese Ausgänge Schächte, so müssen sie in ihrer ganzen Tiefe mit einem Fahrtrama versehen sein.

#### 2. Wegweiser.

##### § 9

Auf Anweisung der Regierung sind in den Grubenbauen Wegweiser anzubringen.

#### 3. Absperrung der Grubenbaue.

##### § 10

1. Die Öffnungen und Zugänge von Schächten, Bremsbergen, Überhauen sowie sonstigen gefährlichen Vertiefungen müssen derartig gesichert sein, daß niemand unbeabsichtigt hinein gelangen kann.

2. Münden Grubenbaue der im Abs. 1 bezeichneten Art in eine Strecke, so ist die Mündung in geeigneter Weise zu sichern.

3. Das Betreten von Grubenbauen der im Abs. 1 bezeichneten Art ist nur den Aufsichtspersonen oder den sonstigen dazu befugten Personen gestattet.

### § 11

Verlassene oder gestundete Grubenbaue sind zuverlässig abzusperrern. Ihr Betreten ist nur im Beisein einer Aufsichtsperson gestattet.

### 4. Sicherung gegen Wasser und Wetterdurchbrüche.

### § 12

1. Grubenbaue, mit denen voraussichtlich Wasserfäden oder sonstige gefährliche Hohlräume angefahren und unzugängliche alte Bauabteilungen gelöst werden, dürfen nur nach märtscheiderischer Angabe aufgefahren werden. Das Gleiche gilt für den Fall, daß die Grubenbaue sich den Märtscheiden oder Sicherheitspfeilern nähern.

2. Sind Standwasser, gas- oder wasserreiches Gebirge oder böse Wetter zu vermuten, so hat die zuständige Aufsichtsperson der Gefahr plötzlichen Durchbruchs vorzubeugen.

3. In jedem Falle muß der Rückzugsweg bekanntgegeben, sowie für sichere, nötigenfalls gegen plötzlichen Luftdruck geschützte Beleuchtung gesorgt werden, auch müssen die in anderen Grubenräumen beschäftigten Leute geschützt werden.

4. Wird vorgebohrt, so müssen Zahl, Stellung und Tiefe der Bohrlöcher nebst deren Ergebnissen (Wasserergiebigkeit, Wetter- und Gebirgsart) in einem besonderen Verzeichnis vermerkt werden.

5. Das Material zum Abschluß der vorgetriebenen Bohrlöcher und zum Verdämmen der Strecken muß an Ort und Stelle bereitgehalten werden.

### 5. Sicherung gegen herabfallende Gegenstände.

### § 13

1. Gezähstückle, Holz, Steine und andere lose Gegenstände müssen von steilen Hängen sowie steilen Bremsbergen, Kollöchern, Überhauen und sonstigen Öffnungen soweit ferngehalten werden, daß sie nicht herabfallen können.

2. Der Ausbau solcher Räume und Öffnungen muß von losen Gegenständen freigehalten und nach Bedarf gesäubert werden.

### 6. Schwebende und feste Arbeitsbühnen.

### § 14

1. Die Benutzung schwebender Bühnen bedarf der besonderen Genehmigung der Regierung.

2. Anträge mit Zeichnung, Beschreibung und statischer Berechnung sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die statische Berechnung muß durch einen Sachverständigen vorgeprüft sein. Die Genehmigung zur Benutzung wird nach erfolgter Abnahme schriftlich erteilt.

3. Schwebende Bühnen müssen folgenden Bedingungen genügen:

- a) Aufhängung an wenigstens vier Punkten, aber nur an einem Kabelleile. Neben den Hängeketten oder Seilen müssen vier längere, unter sich gleiche Notketten oder -seile vorhanden sein, die, solange sie selbst nicht tragen, nicht angespannt sein dürfen.
- b) Mindestens zehnfache Sicherheit aller Teile gegen die geplante Höchstbelastung.
- c) Die Verbindung zwischen Kabelleil und Bühne muß eine zufällige Lösung der Verbindungsstücke ausschließen.
- d) Zuverlässige Feststellung des Kabels.
- e) Verwendung von ausgesuchtem astfreiem Holz.

### § 15

Wenn die Bühne wesentlich geändert oder in einem anderen Schachte oder nach mehr als einjähriger Betriebspause wieder in Betrieb genommen wird, ist erneute Genehmigung nach § 14 erforderlich.

### § 16

1. Bei Bewegungen der Bühne muß außer dem Maschinisten noch ein zweiter zuverlässiger Mann zur Bedienung der Sperrvorrichtungen der Kabelwinde hinzugezogen werden.

2. Die Maschinisten müssen von der Regierung anerkannt sein.

### § 17

1. Zu festen Bühnen darf nur ausgesuchtes astfreies Holz verwendet werden. Sie müssen mindestens eine zehnfache Sicherheit im Verhältnis zur Höchstbelastung aufweisen.

2. Wird zugleich auf und unter einer festen Bühne gearbeitet, so muß unter dieser eine besondere Schutzbühne eingebaut werden.

## 7. Schachtabteufen.

### § 18

1. Beim Abteufen von Schächten ist ein Verzeichnis zu führen, in das alle

Befunde über Art, Mächtigkeit und Einfallen der durchteuften Gebirgsschichten, Wasserzuflüsse, Gebirgstörungen usw. sowie die Art des Ausbaues einzutragen sind.

2. Gleichzeitiges Ausmauern und Abteufen sowie das Weiter-teufen bei umgehender Förderung ist nur mit Genehmigung der Regierung zulässig.

### Abschnitt III — Grubenbau.

#### 1. Schutz gegen Stein- und Kohlenfall.

##### § 19

1. Unterirdische, offen zu haltende Grubenbaue sind dauernd gegen Zubruchgehen und gegen Stein- und Kohlenfall zu sichern.

2. Art und Stärke des Ausbaues ist vom Betriebsführer festzusetzen. Für den vorschriftsmäßigen Ausbau sind die Aufsichtspersonen und, soweit dabei die einzelnen Betriebspunkte in Betracht kommen, außerdem die Ortsältesten (Drittelführer) verantwortlich.

3. Die Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, daß den Arbeitern das zum Verbauen erforderliche Material stets an geeigneter Stelle zur Verfügung steht.

4. Mit feuergefährlichen oder gesundheitschädlichen Stoffen getränktes Holz darf in Grubenbauen nicht verwendet werden.

##### § 20

1. Vor Beginn der Arbeit hat jeder Hauer zu prüfen, ob Gebirge und Ausbau seiner Arbeitsstelle sicher sind.

2. Die Prüfung ist während der Schicht, besonders nach Pausen und nach der Abgabe von Sprengschüssen zu wiederholen.

3. Finden sich Mängel, so ist der Ausbau zunächst zu ergänzen, soweit die Arbeitsstelle nicht durch Veräumen gesichert werden kann.

4. Gefährliche Auskesselungen sind entweder zu verfüllen oder in sonstiger Weise zu sichern.

5. Beim Auswechseln der Zimmerung sind Maßnahmen zur besonderen Sicherung gegen unvorhergesehenen Stein- oder Kohlenfall zu treffen.

#### 2. Streckenausbau.

##### § 21

In Fahr- und Förderstrecken, deren Sohle unter Wasser steht oder aufgeweicht

ist, muß über Wasser reichendes Tragewerk mit festliegendem, mindestens 25 cm breitem Belag angebracht sein. Schwarten dürfen dazu nicht verwendet werden. Bei stärkerer Neigung sind Fußleisten anzubringen.

### 3. Schachtausbau.

#### § 22

1. Der endgültige Ausbau neuer Schächte muß in Eisen, Beton oder Mauerung erfolgen.

2. Die Schachtstöße sind nach näherer Anweisung des Betriebsführers in regelmäßigen Zeiträumen zu untersuchen.

## Abchnitt IV — Förderung.

### 1. Allgemeines.

#### § 23

1. Das Gestell der Förderwagen ist so einzurichten, daß zwischen den Stielwänden zweier Förderwagen ein Zwischenraum von mindestens 10 cm verbleibt.

2. Kuppelungen von Förderwagen sind so einzurichten, daß sie sich nicht selbsttätig lösen können.

#### § 24

Der Fördermann hat beim Füllen die Förderwagen so aufzustellen, daß der Fluchtweg nicht versperrt wird.

#### § 25

1. Förderwagen dürfen erst gekuppelt und abgekuppelt werden, wenn sie stillstehen.

2. Auf geneigter Bahn stehende Wagen müssen festgelegt werden.

#### § 26

Auf Schienenbahnen mit einer solchen Neigung, daß die Förderwagen auf ihnen sich von selbst fortbewegen können, müssen die zum Bremsen der Förderwagen erforderlichen Einrichtungen vorhanden sein. Die Förderleute müssen die Bremsvorrichtungen an den Stellen, wo es nötig ist, betätigen.

#### § 27

Förderleute, Zug- oder Pferdeführer müssen bei der Förderung das Licht nach vorn sichtbar anbringen. Bei geschlossenen Zügen muß der letzte Wagen eine Schlußlaterne tragen.

## 2. Hand- und Pferdeförderung.

### § 28

Mehrere von Hand gleichzeitig geschobene Wagen müssen gekuppelt sein. Diese Vorschrift gilt nicht für den Betrieb an Anschlagpunkten sowie beim Schacht- und Rangierbetrieb.

### § 29

1. Bei Pferdeförderung darf nur Schritt gefahren werden.
2. Ein Pferd darf erst nach Kuppelung der Wagen angespannt werden.
3. Muß der Pferdeführer das Pferd vorübergehend verlassen, so hat er es vorher abzuspannen.
4. In Pferdezügen ist das Mitfahren nur dem Pferdeführer gestattet und zwar nur mit besonderer Erlaubnis des Betriebsführers.

## 3. Mechanische Förderung.

### A. Förderung in Strecken mit Seil oder Kette.

#### § 30

1. Das Betreten der Bahn während des Betriebes ist nur den Aufsichtspersonen und den beim An- und Abschlagen beschäftigten Personen gestattet, das Mitfahren in Förderwagen ist verboten.
2. Zur Führung dienende Übergänge müssen so eingerichtet sein, daß die Bahn gefahrlos überschritten werden kann.

### B. Förderung in Bremsbergen, in Schächten und auf schiefen Ebenen.

#### a) Bremswerke und Haspel.

#### § 31

Bremswerke müssen mit zuverlässiger selbsttätiger Bremsvorrichtung versehen und mit Ausnahme der Bremsräder und Pfeilerbremsen fest verlagert sein.

#### § 32

1. Für Bremser, Anschläger und Abnehmer muß ein sicherer Stand vorhanden sein.
2. Vor Beginn der Förderung ist die Bremsvorrichtung durch den Bremser auf Betriebssicherheit zu prüfen. Erst nach Beseitigung aufgefundener Mängel darf die Förderung beginnen.

3. Es ist verboten, den gelüfteten Bremshebel festzustellen oder aufzuhängen.

4. Wenn Hauer oder Schlepper selbst abbremsen, müssen die Bremswerke von jedem Anschlagpunkte aus leicht gehandhabt werden können. Hierbei darf der Bremsende nicht genötigt sein, in den Bremsberg zu treten.

### § 33

1. Hospel müssen fest verlagert und mit Fängern sowie einer Sperrvorrichtung versehen sein, die nach jeder Drehrichtung eingreifen kann. Abteufhospel, maschinell betriebene Hospel und Hospel zum Einhängen von Lasten müssen mit sicher wirkender Bremsvorrichtung versehen sein.

2. Kabelwinden zum Auf- und Abwinden schwerer Stücke müssen mit zuverlässiger Bremse, zwei Sperrklinken und doppeltem Getriebeeingriff ausgerüstet sein.

#### b) Fördermaschinen.

### § 34

1. Die Fördermaschine muß versehen sein mit:

- a) einem Absperrventil (Stromauschalter),
- b) einer zuverlässigen Bremsvorrichtung,
- c) einem zuverlässigen Teufenanzeiger,
- d) einer das Ende des Treibens ankündigenden Warnschelle,

2. Die Vorrichtungen zu a) und b) müssen vom Stande des Maschinisten aus bedient werden können.

3. Die Fördermaschine ist während der Förderpausen und zu Ende der Schicht durch die Bremsvorrichtung sicher festzulegen.

#### c) Seile und Seilverbindungen.

### § 35

1. Die Förderseile müssen vor dem Auflegen mindestens 6 fache Sicherheit im Verhältnis zur Meißtbelastung haben und wöchentlich mindestens einmal untersucht werden.

2. Die Verbindung zwischen Seil und Fördergefäß ist so herzustellen, daß sie sich nicht zufällig lösen kann.

#### d) Signale.

### § 36

1. Signale dürfen außer im Notfall nur von den dazu befugten Personen gegeben werden.

2. Die Fördereinrichtung darf erst nach Empfang des Signals im Maschinenraum in Gang gesetzt werden.

3. Signalvorrichtungen müssen angebracht sein:

- a) an der Hängebank und den sonstigen Anschlagpunkten der Schächte, Bremsberge und Förderflachen zum Verkehr zwischen diesen Anschlagpunkten;
- b) im Maschinenraum zum Verkehr mit der Hängebank.

4. Zur Verständigung zwischen Füllort und Hängebank muß außerdem ein Sprachrohr oder ein Fernsprecher vorhanden sein.

5. Der Maschinenraum darf nur mit der Hängebank in Signalverbindung stehen. Ausnahmen sind bei Schachtreparaturen zulässig.

6. An den im Absatz 3 bezeichneten Stellen müssen Tafeln mit deutlicher Angabe aller Signalzeichen angebracht sein. Letztere müssen vom Betriebsführer festgesetzt und ins Zeichenbuch eingetragen sein.

7. Deutlich unterscheidbar sind zu geben für:

- „Halt!“ = 1 Schlag,
- „Auf!“ = 2 Schläge,
- „Häng!“ = 3 Schläge.

8. Sind in einem Schachte mehrere Förderungen in Betrieb, so muß für jede eine deutlich unterscheidbare Signalvorrichtung vorhanden sein.

9. Bei Förderung mit Seil oder Kette ohne Ende muß von jeder Gleisstelle unmittelbar oder von Zwischenstationen aus in den Maschinenraum signalisiert werden können.

e) Anschlagpunkte und Anschlagbühnen.

### § 37

1. Während der Förderung ist das Betreten der Fördertrümmer und der Aufenthalt auf den Anschlagbühnen der Bremsberge und Förderflachen verboten. Dieses Verbot gilt auch für Anschläger.

2. Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf das Anschlagen der Wagen an das Seil oder die Kette bei ständig umlaufender Fördereinrichtung.

3. Werden an den Anschlagpunkten der Bremsberge und flachen Schächte die Förderwagen unmittelbar am Seile befestigt, so sind Vorrichtungen anzubringen, die das Abgehen der Förderwagen vor dem Anschlagen verhindern. Die Wagen sind an das Seil zu schlagen, bevor sie in das Gleis eingerückt werden. Wenn das Gegengewicht durch leere Wagen gebildet wird, dürfen die vollen Wagen erst eingerückt werden, nachdem dies bei den leeren geschehen ist.

4. Die Vorschrift des Absatz 3 (letzter Satz) gilt nicht für die Förderung mit Seil oder Kette ohne Ende. Im übrigen sind Ausnahmen mit Genehmigung der Regierung zulässig.

### § 38

Bei mechanischer Förderung auf geneigter Bahn sind auf Verlangen der Regierung Schutzvorrichtungen (doppelte Kuppelungen, Fangvorrichtungen) gegen das Abgehen der Förderwagen anzubringen.

### § 39

1. Anschlagpunkte an Schächten müssen bis 1,80 m über der Anschlagsohle derartig verschlossen sein, daß niemand den Kopf in das Fördertrumm stecken kann.

2. An den Anschlagpunkten muß eine Fußleiste und vor jedem Fördertrumm eine Tür oder ein einer solchen entsprechender Verschuß angebracht sein. In Angeln drehbare Türen sind verboten.

3. Als weitere Schachtsperrre bei geöffneter Tür muß eine feste Querstange vorhanden sein, die während der Förderung nicht entfernt werden darf. Wo ein selbsttätiger Schachtverschluß vorhanden ist, darf die Querstange fehlen.

4. Wer einen Verschuß geöffnet hat oder offen findet, muß ihn, bevor er den Zugang verläßt, wieder schließen. Unbefugten ist das Öffnen der Verschlüsse verboten.

5. Bei zweiseitiger Bedienung muß zwischen beiden Seiten eine sichere Fahrverbindung bestehen.

6. Den Anordnungen der Anschläger und Abnehmer müssen die übrigen Arbeiter folgen.

## C. Abtensförderung.

### § 40

1. Das am Fördergefäß befindliche Seilende muß vierteljährlich mindestens 1 m hoch über dem Einbände abgehauen und untersucht werden.

2. Die Fördergefäße dürfen nicht bis zum Rande gefüllt und müssen gegen Untergreifen oder Hängenbleiben gesichert sein. Gegenstände, die über den Rand hervorragen, müssen durch Festbinden gegen Absturz und Untersaffen gesichert sein.

3. Tonnen und Kübel dürfen auf der Hängebant nur bei geschlossener Schachtförderung (Schachtflappen) ent- oder beladen, sowie an- und abgeschlagen werden. Ausgenommen sind hiervon Haspelschächte mit Handbetrieb und fest angeschlagenem Kübel.

4. Führungsschlitten und Leitungen müssen so eingerichtet sein, daß erstere nicht unbeabsichtigt hängen bleiben.

5. Abreiffschächte sind wöchentlich mindestens einmal durch eine Aufsichtsperson sorgfältig zu untersuchen. Der Befund ist in das Rechenbuch einzutragen.

#### 4. Lokomotivförderung.

##### A. Lokomotivförderung unter Tage.

###### § 41

Die Lokomotivförderung unter Tage ist nur mit Genehmigung der Regierung unter den von dieser festgesetzten besonderen Bedingungen gestattet.

##### B. Lokomotivförderung über Tage.

###### a) Grubenanschlußbahnen.

###### § 42

Für Grubenanschlußbahnen werden Sonderpolizeiverordnungen erlassen.

###### b) Sonstige Lokomotivförderung über Tage.

###### Zustand der Bahn.

###### § 43

1. Die Schienen sind durch doppelseitige Laschen und durch Schraubenbolzen oder durch Schweißung miteinander zu verbinden.

2. Gleisenden und nicht betriebsfähige Streckenteile müssen gegen Überschieben gesichert werden.

3. Die Steigung darf ohne Genehmigung der Regierung nicht über 1 : 25 hinausgehen.

###### Einfriedigungen und Schranken.

###### § 44

1. An Wegen und Wegeübergängen sind die erforderlichen Schutzwehren und sonstigen Sicherungen, insbesondere Schranken und Lampen anzubringen. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Regierung zulässig.

2. Vor den Übergängen öffentlicher Wege in Schienenhöhe müssen durch Tafeln die Stellen der Wege bezeichnet sein, an denen Menschen, Vieh und Fuhrwerk halten.

müssen, wenn die Schranken geschlossen sind oder ein Zug kommt. Soweit auf den Wegen Kraftfahrzeuge verkehren, müssen für diese besondere Warnungszeichen aufgestellt werden.

3. Schranken an Wegeübergängen sind rechtzeitig vor dem Vorüberfahren von Fahrzeugen zu schließen.

### Lokomotivförderung in Zügen.

#### § 45

1. Lokomotiven müssen mit kräftiger, leicht zu bedienender Steuerung und Handbremse, helltönender Signalpfeife, Läutevorrichtung, Sandstreuern, sowie vorn und hinten mit Bahnräumern und mit Puffern versehen sein.

2. Stillstehende Lokomotiven müssen durch Überwachung oder auf sonstige Weise so gesichert sein, daß Unbefugte sie nicht in Betrieb setzen können.

3. Feuerlokomotiven müssen mit Führer und Gehilfen besetzt und mit zuverlässigen Funkenfängern und verschließbarem Aschenkasten versehen sein.

4. Bei still stehenden angeheizten Lokomotiven muß der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Dabei muß die Lokomotive stets unter Aufsicht stehen.

#### § 46

1. Die Wagenzahl eines Zuges darf 30 nicht übersteigen.

2. Die höchste zulässige Geschwindigkeit beträgt 6 m, auf freier Strecke 8 m, bei stärkerer Steigung als 1 : 60 aber nur 4 m in der Sekunde. Bei starken Schwankungen des Zuges ist noch langsamer als 4 m zu fahren. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Regierung zulässig.

3. Eine ausreichende Anzahl von Wagen muß mit leicht zu handhabenden sicheren Bremsen sowie mit bequemem Bremserstande versehen und mit Bremsern besetzt sein. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Regierung zulässig.

4. Wagen mit mehr als 2 cbm Inhalt sind mit doppelter Kuppelung zu versehen.

#### § 47

1. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einer Aufsichtsperson untergeordnet sein.

2. Ohne Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsperson darf außer dem diensttuenden Zugpersonal niemand auf dem Zuge mitfahren. Das Besteigen und Verlassen des Zuges während der Fahrt ist nur dem diensttuenden Weichensteller und nur bei langsamer Fahrt gestattet.

3. Der Zug darf erst in Bewegung gesetzt werden, wenn das Abfahrtsignal gegeben ist.

4. Der Lokomotivführer und das Bahnpersonal müssen die in der Dienstvorschrift (§ 48) näher zu kennzeichnenden Signale geben.

5. Wenn keine Schranken vorhanden sind, muß vor Kreuzung öffentlicher Wege geläutet werden. Dies muß auch geschehen, wenn Menschen oder Fuhrwerk auf oder unmittelbar neben der Bahn gefährdet werden können.

6. Werden Züge auf freier Strecke geschoben, so muß der vorderste Wagen mit einem Bremsler besetzt sein. Dieser hat in den Fällen des Absatzes 5 zu läuten. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Regierung zulässig.

7. Bei Dunkelheit und Nebel müssen Züge und einzeln fahrende Lokomotiven durch vorn und hinten fest angebrachte helle Lampen kenntlich gemacht sein.

8. Bremsler und Weichensteller müssen bei Dunkelheit zum Signalgeben geeignete helle Lampen und bei Nebel ein Nebelhorn führen.

9. Gleise, auf denen die Züge wechseln, müssen bei Dunkelheit beleuchtet sein.

#### Betriebsaufsicht.

#### § 48

Dem Bahnpersonal sind Dienstvorschriften einzuhändigen, die von der Regierung genehmigt sein müssen.

### Abschnitt V — Fahrung.

#### 1. Das Fahren.

#### § 49

1. In allen Grubenbauen mit maschineller Förderung (Lokomotivförderung, mechanischer Förderung) muß zum Fahren eine besondere mindestens 80 cm breite Fahrabteilung vorhanden sein, falls nicht eine besondere Fahrstrecke vorgesehen ist. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung der Regierung.

2. In den Förderabteilungen ist das Fahren während der Förderung nur den dazu befugten Personen und nur unter den dafür erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen gestattet.

#### § 50

1. Die Fahrtrümmen der Fördererschächte sind gegen die Fördertrümmen so abzutrennen, daß eine Gefährdung der Fahrenden ausgeschlossen ist.

2. Diese Vorschrift gilt nicht für Abteuffschächte, doch müssen solche Schächte eine derartige Abtrennung der Fahrabteilung von der Förderabteilung besitzen, daß

in der Förderabteilung herabfallende Steine und sonstige Gegenstände nicht in die Fahrabteilung gelangen können.

3. Beim Fahren in Schächten dürfen größere Gezähstücke nur mitgeführt werden, wenn sie für Arbeiten im Schachte selbst gebraucht werden.

### § 51

1. Förderschächte müssen in ihrer ganzen Tiefe mit einem Fahrtrumm versehen sein.

2. In Fahrtschächten oder Fahrtrümmern von mehr als 15 m Tiefe und über 70° Neigung müssen Ruheebenen angebracht sein, die höchstens 10 m von einander entfernt sein dürfen.

3. Die Fahrten müssen die Bühnlöcher decken und dürfen höchstens 80° Neigung haben. Durch Fahrten nicht gedeckte Bühnlöcher müssen umfriedigt oder durch einen während der Fahrpausen geschlossen zu haltenden Deckel geschützt sein.

4. Die Fahrten müssen mindestens 1 m über die Bühnlöcher herausragen, andernfalls sind Handgriffe anzubringen.

### § 52

Kann durch aufgehende Wasser in der tiefsten Sohle der Fahrtschacht von den Grubenbauen abgetrennt werden, so muß er einen mindestens 4 m höher gelegenen zweiten Zugang haben. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung der Regierung.

## 2. Maschinelle Personenförderung.

### § 53

1. Für die Seilfahrt in Hauptschächten und ihnen gleichgeordneten Blindschächten, gelten die Vorschriften dieser Bergpolizeiverordnung nur insoweit, als die Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt nicht abweichende Bestimmungen trifft.

2. Die Seilfahrt in anderen Schächten und die sonstige maschinelle Personenförderung ist nur mit Genehmigung der Regierung unter Beobachtung der für diese Genehmigung aufgestellten Bedingungen und nach Abnahme der Anlage durch die Regierung zulässig.

3. Anträge auf diese Genehmigungen sind der Regierung in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

### § 54

1. Ist eine Genehmigung nicht erteilt, so ist die Seilfahrt oder die Benutzung maschineller Fördereinrichtungen zum Fahren verboten. Sie ist ausnahmsweise nur gestattet zur Beförderung von Verunglückten oder Erkrankten, sowie nur denjenigen

Beamten und mit der Revision oder Ausbesserung des Schachtes beauftragten Arbeitern, die vom Betriebsführer besondere Erlaubnis erhalten haben.

2. Für Übertretungen dieser Vorschrift ist der Maschinenwärter, Bremser, Signalgeber (Abnehmer und Anschläger) mit verantwortlich, wenn er sie geduldet hat.

3. Das Verbot gemäß Abs. 1 ist an den Anschlagpunkten durch Tafeln bekannt zu machen.

## Abchnitt VI — Wetterung.

### 1. Wetterversorgung.

#### § 55

1. Die zugänglichen Grubenbaue müssen — nötigenfalls durch künstliche Einrichtungen — so bewettert werden, daß Ansammlungen von schädlichen Wettern vermieden werden.

2. Größere Grubengebäude sind in mehrere von einander unabhängige Wetterabteilungen zu trennen.

3. Die der gesamten selbständigen Betriebsanlage sowie den einzelnen Bauabteilungen zuzuführenden Wettermengen sind so zu bemessen, daß auf jeden unterirdisch beschäftigten Arbeiter mindestens 2 cbm frische Wetter in der Minute entfallen. Bei Berechnung dieser Wettermengen ist die größte Belegschaft einer Schicht zugrunde zu legen.

4. Vor belegte Arbeitspunkte müssen die Wetter frisch oder genügend aufgefrischt gelangen. Verbrauchte Wetter müssen auf dem kürzesten Wege zum Ausziehen gebracht werden, ohne noch andere belegte Baue zu berühren. Läßt sich ihre weitere Benutzung nicht vermeiden, so sind sie vorher genügend aufzufrischen.

### 2. Wetterführung.

#### § 56

1. Wetterung allein durch Wetteraustausch (Diffusion) ist für Strecken bis auf 60 m, für Überbauen und Abbauen nur bis auf 20 m gestattet.

2. Die Regierung kann durch schriftliche Verfügung geringere Längen vorschreiben oder größere Längen zulassen.

3. Nur durch Wetteraustausch bewetterte Grubenbaue müssen vor dem jedesmaligen Anfahren der Belegschaft durch eine Aufsichtsperson oder einen von dieser bestimmten Arbeiter untersucht werden.

## § 57

1. Wettertüren müssen selbsttätig schließen oder durch einen Türhüter bedient werden.
2. In geöffnetem Zustande dürfen sie nicht festgelegt werden. Wer eine Tür offen findet, muß sie schließen.
3. Zwecklos gewordene Wettertüren müssen ausgehängt werden.
4. Wetterscheider aus Wettertuch sind feuersicher herzustellen und zu erhalten.

## 3. Sicherung gegen schädliche Wetter.

## § 58

1. Grubenbaue mit schädlichen Wettern und nicht belegte Baue, in denen das Auftreten solcher Wetter zu befürchten ist, müssen so abgesperrt werden, daß ein unbeabsichtigtes Betreten ausgeschlossen ist.
2. Das Betreten solcher Grubenbaue ist Unbefugten verboten.
3. Ihre Belegung ist erst gestattet, wenn die Aufsichtsperson die Gefahrlosigkeit festgestellt hat.
4. Jedes Auftreten von brennbaren Wettern, sowie jedes nach Art oder Menge ungewöhnliche Auftreten von stichigen oder giftigen Gasen ist der Regierung unverzüglich anzuzeigen.
5. Wo sich auf Bergwerken brennbare Wetter gezeigt haben, müssen Sicherheitslampen in gebrauchsfähigem Zustande in einer von der Regierung festzusetzenden Anzahl vorrätig gehalten werden.

## 4. Ueberwachung der Wetterwirtschaft.

## § 59

Auf Verlangen der Regierung sind nach deren Anweisung Wettermessungen und Wetteruntersuchungen auszuführen und Wetterrisse anzufertigen und regelmäßig nachzutragen.

## Abschnitt VII — Beleuchtung.

## § 60

1. Soweit Tageslicht nicht ausreicht, müssen die An- und Abschlagpunkte der Schächte, Bremsberge und Strecken mit maschineller Förderung, die Maschinenräume, Bremswerke, Betriebspunkte in Tagebauen und die Tagesanlagen während des Betriebes dauernd und feuersicher erleuchtet werden.

2. Schächte und Grubenräume, die nicht durch Tageslicht oder feste Beleuchtung erhellt sind, dürfen nicht ohne Grubenlicht befahren werden.

## Abschnitt VIII — Sicherung gegen Brandgefahr.

### 1. Feuerlöscheinrichtungen.

#### § 61

Auf Bergwerken müssen dem Umfange des Betriebes entsprechende Feuerlösch-einrichtungen über und unter Tage in gebrauchsfähigem Zustande vorhanden sein und unterhalten werden. Mit ihrer Handhabung ist eine ausreichende Anzahl von Personen vertraut zu machen.

### 2. Feuergefährliche Räume und Behälter.

#### § 62

1. Gebrauchte Puzwolle und ähnliche leicht entzündliche Stoffe dürfen nur in feuer sichereren Behältern angesammelt werden und sind in regelmäßigen Zeitabständen zu beseitigen.

2. Räume, in denen feuergefährliche Stoffe (Stroh, Heu, Puzwolle und dergl.) lagern, dürfen mit offenem Licht nicht betreten werden.

3. Das Rauchen in diesen Räumen ist verboten. Das Verbot ist am Eingang durch Tafeln bekannt zu machen.

### 3. Schutz der Grubenbaue gegen einziehende Brandgase.

#### § 63

1. Innerhalb eines Umkreises von 20 m von einziehenden Tagesstrecken oder Schächten dürfen feuergefährliche Bauten nicht errichtet und leicht entzündliche Gegenstände nicht gelagert werden.

2. An der Hängebank einziehender Schächte und bei einziehenden Tagesstrecken müssen Vorkehrungen zur Verhinderung der Fortpflanzung eines Brandes und des Einziehens der Brandgase in belegte Grubenbaue getroffen werden.

3. Die Mündung wenigstens einer einziehenden Tagesöffnung muß entweder völlig feuer sicher hergestellt oder mit einem ins Freie führenden, fahrbaren und feuer sichereren Zuleitungskanal für frische Wetter versehen sein.

4. Auf Verlangen der Regierung müssen in der Nähe der Füllörter einziehender Förderschächte an geeigneten Stellen eiserne Kottüren angebracht werden, durch die der Wetterzug jederzeit leicht unterbrochen werden kann. Die Türen müssen so eingerichtet sein, daß sie von beiden Seiten leicht geöffnet und geschlossen werden können.

#### 4. Maßnahmen zur Brandbekämpfung.

##### § 64

1. Wer den Ausbruch eines Brandes entdeckt hat, muß in jedem Falle sofort der nächst erreichbaren Aufsichtsperson Anzeige machen. Aus den gefährdeten Betrieben sind die Arbeiter unverzüglich zu entfernen.

2. Grubenbrände, Tagebaubrände und Brände der Tagesanlagen sind der Regierung sofort anzuzeigen.

3. Auf Verlangen der Regierung ist Material für das Abdämmen von Bränden bereit zu halten. Branddämme dürfen nur unter Leitung einer Aufsichtsperson geöffnet werden.

#### 5. Rauchverbot.

##### § 65

Das Tabakrauchen ist nur in den Arbeitspausen gestattet, soweit es nicht an sich schon verboten ist. Auf Kohlenbergwerken ist das Rauchen überhaupt verboten.

#### Abchnitt IX — Verflüssigte und verdichtete Gase, Mineralöle und Mineralölmischungen, Azetylen und Karbid.

##### § 66

Für den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen, flüssigen Brennstoffen und Schmierölen jeder Art, sowie für die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen und die Lagerung von Karbid gelten außer den nachstehenden Bestimmungen die allgemeinen landespolizeilichen Bestimmungen mit der Maßgabe daß an die Stelle der Ortspolizeibehörde die Regierung und an die Stelle der Landespolizeibehörde das Landespräsidium tritt.

##### § 67

Die Lager- und Füllräume dürfen sich nicht in Gebäuden befinden, in denen Schächte und Strecken zu Tage gehen, und müssen von der Tagesmündung dieser Grubenbaue mindestens 20 m entfernt sein.

##### § 68

1. Die Verwendung flüssiger Brennstoffe zur Krasterzeugung unter Tage bedarf der besonderen Genehmigung der Regierung.

2. Flüssiger Brennstoff kann für den Bedarf von 3 Tagen in eisernen fahrbaren Umfüllgefäßen in feuer sichereren, verschließbaren und gut bewetterten Räumen, die nur von außen oder durch elektrische Glühlampen erleuchtet werden, gelagert werden. Es ist verboten, diese Räume mit offenem Licht zu betreten.

3. Im übrigen ist die Lagerung der im § 66 genannten Stoffe unter Tage verboten.

## Abchnitt X — Sprengstoffe und Schießarbeit.

### 1. Allgemeines. \*)

#### § 69

Sprengstoffe im Sinne dieser Vorschriften sind:

- a) die von der Regierung in die „Liste der Bergbausprengstoffe“ aufgenommenen Sprengstoffe,
- b) die unter Verwendung flüssiger Luft (flüssigen Sauerstoffs) hergestellten Sprengstoffe,
- c) Sprengkräftige Zündmittel (z. B. Sprengkapseln).

#### § 70

1. Die Regierung entscheidet darüber, welche Sprengstoffe und Zündmittel in ihrem Bezirk verwendet werden dürfen und setzt die Bedingungen für die Verwendung fest.

2. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, ein Verzeichnis der zur Verwendung gelangenden Sprengstoffe und Zündmittel durch Aushang der Belegschaft dauernd bekannt zu machen.

#### § 71

1. Zur Annahme, Beförderung, Lagerung, sowie zur Ausgabe und Wiedereinnahme von Sprengstoffen sind außer dem Betriebsführer nur diejenigen Personen berechtigt, welche von ihm besonders hiermit beauftragt sind.

2. Die im Abs. 1 genannten Personen müssen von der Regierung anerkannt sein. Ihre Namen sind durch Eintragung in das Rechenbuch und durch dauernden Aushang bekannt zu machen.

3. Zur Hilfeleistung bei den in Abs. 1 genannten Arbeiten dürfen nur Arbeiter verwendet werden, die dem Betriebsführer als zuverlässig bekannt sind.

4. Bei diesen Arbeiten ist die Benutzung von Feuerzeug und offenem Licht sowie das Rauchen untersagt.

\*) Anmerkung.

Neben diesen Vorschriften sind noch zu beachten:

1. Das Reichsgesetz vom 9. Mai 1884 (R. G. Bl. S. 61) gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.
2. Die jeweilig gültigen Landespolizeiverordnungen betreffend:
  - a) Sprengstofferelaubnisscheine
  - b) den Verkehr mit Sprengstoffen.

## § 72

Die Überwachung des Sprengstoffwesens und der Schießarbeit ist einer der Regierung namhaft zu machenden Aufsichtsperson zu übertragen.

## 2. Anschaffung und Besitz von Sprengstoffen und Zündmitteln.

## § 73

1. Die Anschaffung der zum Betriebe eines Bergwerks erforderlichen Sprengstoffe und Zündmittel ist nur dem Bergwerksbesitzer oder dessen Beauftragten für Rechnung des ersteren gestattet.

2. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, auf Verlangen der Regierung durch Sachverständige feststellen zu lassen, ob die Beschaffenheit des auf dem Bergwerk vorhandenen Sprengstoffs der Flüssigkeitspatronen sowie der Zündmittel den Voraussetzungen entspricht, unter denen die Zulassung erfolgt ist.

## 3. Beförderung von Sprengstoffen.

## § 74

1. Die auf einem Bergwerk angelieferten Sprengstoffe sind sobald wie möglich unter Leitung einer Aufsichtsperson in das Lager (§ 75) zu befördern.

2. Sprengstoffe dürfen nicht gemeinsam mit anderen Stoffen oder Geräten befördert werden. Die in der Nähe befindlichen Personen müssen durch den Ruf: „Achtung! Sprengstoffe!“ gewarnt werden.

3. Vor der Beförderung von Sprengstoffen in Schächten müssen Maschinenwärter und Anschläger benachrichtigt werden. Der Maschinenwärter darf nicht schneller als mit Seilfahrtgeschwindigkeit fahren. Der Förderkorb darf nur vorsichtig be- und entladen werden. Während der Seilfahrt ist die Beförderung verboten.

4. Nitroglyzerinhaltige Sprengstoffe müssen nach näherer Anweisung des Betriebsführers mit besonderer Vorsicht befördert werden.

## 4 Lagerung von Sprengstoffen.

## § 75

1. Auf jedem Bergwerk müssen zur Lagerung von Sprengstoffen besondere Räume vorhanden sein (Sprengstofflager). Ausnahmen sind mit Genehmigung der Regierung zulässig.

2. Die Anlage von Sprengstofflagern bedarf der Genehmigung der Regierung.

3. Ein Lager darf erst benutzt werden, wenn dies die Regierung nach Abnahme an Ort und Stelle durch Eintragung in das Rechenbuch gestattet hat.

## § 76

Für die Anlage von Sprengstofflagern über Tage gelten folgende Bedingungen:

1. Der Aufbewahrungsraum muß von allen mit Feuerung versehen oder zum Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden sowie von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen mindestens 60 m entfernt sein.

2. Die Umfassungswände müssen massiv, das Dach möglichst leicht, aber feuersicher ausgeführt sein. Fenster dürfen nur seitwärts vom Eingang angebracht werden. Sie müssen nach außen stark vergittert, nach innen mit Läden versehen sein, welche mit Zinkblech beschlagen sind.

3. Der Aufbewahrungsraum muß mit einer allseitig schützenden Erdumwallung von mindestens 1 m Kronenbreite bis zur Höhe der Dachfirste umgeben sein. Der Eingang durch die Umwallung muß entweder eine gebrochene Linie bilden oder durch einen die Öffnung völlig verdeckenden Schutzwall gesichert sein.

4. Der Aufbewahrungsraum muß mit einem ausreichenden Blitzschutz versehen sein, dessen Gebrauchsfähigkeit jährlich durch sachverständige Untersuchung festzustellen ist.

5. Die Bestimmungen des § 77 Abs. 5 bis 12 finden sinngemäße Anwendung.

## § 77

Für die Anlage von Sprengstofflagern unter Tage gelten folgende Bedingungen:

1. Lager unter Tage dürfen nicht in der Achse der Zugangstrecke liegen, sie müssen, auf dem kürzesten Wege gemessen, von befahrenen Strecken mindestens 10 m, von betriebenen Schächten mindestens 100 m entfernt sein. Bei neuen Anlagen sind diese Abstände in der Luftlinie zu messen.

2. Die zum Lager führenden Zugangs- und Abgangstrecken müssen in mehrfach gebrochener Linienführung ausgeführt sein. In den Knickpunkten und den Sprengstoffkammern gegenüber müssen Nischen als Luftpuffer für den Fall einer Explosion angebracht sein. Besteht das Lager aus mehreren Sprengstoffkammern, so müssen zwischen den einzelnen Sprengstoffkammern Pfeiler von mindestens 5 m Stärke stehen gelassen werden. Jede einzelne Kammer ist unmittelbar an der gemeinsamen Zugangstrecke durch eine eiserne nach außen schlagende Tür abzuschließen. Im übrigen sind Holztüren zulässig.

3. Das Lager muß an seinen Zugängen gegen unbefugtes Eindringen gesichert sein, es muß nach außen deutlich die Bezeichnung tragen „Warnung! Sprengstoffe!“.

4. Die aus dem Lager austretenden Wetter müssen dem abziehenden Wetterstrom so zugeführt werden, daß belegte Grubenbaue nicht mehr berührt werden.

5. Jede Sprengstoffkammer, die nicht ausschließlich als Vorratslager verwendet wird, muß aus einem für das Auspacken und die Ausgabe der Sprengstoffe bestimmten Vorräum und einem Lagerraum bestehen. Jeder Raum muß besonders verschließbar sein. Das Betreten dieser Räume ist nur den in den §§ 71 und 72 genannten Personen oder sonstigen vom Betriebsführer ausdrücklich dazu ermächtigten Personen gestattet.
6. Die Sprengstoffkammer muß trocken sein. Der Fußboden muß mit Filz, Torfmull oder Decken glatt belegt sein.
7. Holz darf nicht beim Ausbau, sondern nur für die innere Einrichtung der Sprengstoffkammer verwendet werden. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Regierung zulässig.
8. In Sprengstoffkammern mit Nitroglyzerin haltigen Sprengstoffen darf die Temperatur nicht unter  $+ 10^{\circ} \text{C}$  und nicht über  $+ 40^{\circ} \text{C}$  betragen. In solchen Räumen muß ein Maximal- und Minimalthermometer dauernd vorhanden sein.
9. Heizungsanlagen bedürfen der Genehmigung der Regierung.
10. Für den Sprengstoffempfang muß ein besonderer Zu- und Abgang vorgesehen werden. Ausnahmen kann die Regierung zulassen.
11. Ortsfeste elektrische Beleuchtung ist in dem Vorräum und in dem Lagerraum zulässig, sie muß den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährliche Betriebsstätten entsprechen. Dies ist durch eine besondere Prüfungsbescheinigung eines Sachverständigen nachzuweisen. Anderweitige ortsfeste Beleuchtung ist nur durch außerhalb des Vorräumes feuersicher angebrachte Lampen zulässig. Im übrigen darf mit tragbaren Lampen nur der Vorräum betreten werden, dabei ist nur die Verwendung von tragbaren elektrischen Lampen oder von Sicherheitslampen zulässig.
12. Die Einrichtung des Lagerraumes muß eine Übersicht der Vorräte gestatten. Die Sprengstoffkisten müssen auf ebener eisenfreien Unterlage ruhen. Es dürfen höchstens 6 Kistenreihen übereinandergelagert werden. Zwischen den einzelnen Kistenreihen sind glatte hölzerne Zwischenlager anzubringen. Zwischen den einzelnen Kisten ist ein Abstand von mindestens 2 cm zu lassen.

## § 78

Bei Sprengstofflagern mit einer Höchstlagermenge von nicht mehr als 100 kg bestimmt die Regierung bei der Genehmigung gemäß § 75, ob und inwieweit die Vorschriften des §§ 77 angewendet werden müssen.

## § 79

1. Die Höchstlagermenge unterliegt der Genehmigung der Regierung. Sie soll in der Regel den Vierteljahresbedarf nicht überschreiten.

## § 80

1. Verboten ist die Zusammenlagerung von:

- a) Pulversprengstoffen mit anderen Sprengstoffsorten;
- b) Chloratsprengstoffen mit Ammonsalpetersprengstoffen und Ammonsalpeter enthaltenden Sprengstoffen;
- c) Sprengstoffen mit mehr als 4% Nitroglyzerin und Pikrinsäuresprengstoffen mit Ammonsalpetersprengstoffen, wenn die Lagermenge 500 kg übersteigt.

2. Werden verschiedene Sprengstoffsorten zusammengelagert, so müssen sie deutlich voneinander getrennt und mit Tafeln bezeichnet sein.

## § 81

1. Die Lagerung von Sprengkapseln im Lagerraum ist verboten.

2. Im Vorraum dürfen Sprengkapseln in angemessener von der Regierung für jeden Einzelfall festzusetzender Menge in besonderen Kisten unter Verschluss gelagert werden.

3. Sonstige Zündmittel müssen in besonderen Räumen für sich gelagert werden.

## 5. Ausgabe von Sprengstoffen und Zündmitteln.

## § 82

1. Sprengstoffe dürfen nur durch die gemäß § 71 Abs. 1 zur Ausgabe berechtigten Personen an die Schießhauer (Drittelführer) ausgegeben werden. Die Empfänger müssen dem Ausgeber persönlich bekannt sein.

2. Der Ausgeber hat täglich Buch zu führen über

- a) Menge und Tag der Einnahme, Ausgabe und Wiedereinnahme der Sprengstoffe und Zündmittel,
- b) Namen der Ausgeber und Empfänger,
- c) bei brisanten Sprengstoffen Jahreszahl und Nummer der Kiste und des Plakates der ausgegebenen und wieder eingenommenen Patronen.

3. Über Tage ist ein Kontrollbuch zu führen, das den täglichen Zu- und Abgang der Sprengstoffe nachweist.

## § 83

1. Sprengstoffbehälter dürfen nicht mit eisernen Werkzeugen geöffnet werden.
2. Sprengöhlhaltige gefrorene Patronen dürfen nicht ausgegeben werden. Sie sind nach näherer Anweisung des Betriebsführers aufzutauen.
3. In Verletzung geratene Sprengstoffe sind unverzüglich nach näherer Anweisung des Betriebsführers zu vernichten.
4. Sprengstoffe müssen in derselben Reihenfolge ausgegeben werden, wie sie angeliefert worden sind.

## § 84

1. Sprengstoffe dürfen bei einer Höchstlagermenge von über 100 kg nur vom Borraum aus verabsolgt werden.
2. Es darf für eine Kameradschaft nicht mehr als der Bedarf für eine Schicht ausgegeben werden.
3. Der Schießhauer muß die empfangenen Sprengstoffe in einem von der Werksverwaltung zu stellenden besonderen Transportbehälter zur Arbeitsstelle bringen und bis zu ihrer Verwendung oder Übernahme in die Schießliste (§ 86) in dem Behälter unter Verschuß halten. Den Schlüssel hat er zu verwahren.
4. Als Transportbehälter dürfen nur Büchsen aus Metall oder verzinktem Eisenblech verwendet werden. Jeder Behälter muß mit einer deutlich erkennbaren Nummer versehen sein.
5. Sprengkapseln dürfen nicht lose getragen werden.
6. Mit Genehmigung der Regierung darf das Lagerpersonal die gefüllten Behälter bis in die Nähe der Verbrauchsstelle bringen und an den Schießhauer abgeben.
7. Der Verlust etwa abhanden gekommener Sprengstoffe und Sprengkapseln ist sofort anzuzeigen. Gefundene Patronen sind sofort abzuliefern.

## § 85

1. Der Schießhauer darf andere Sprengstoffe als solche, die ihm gemäß § 82 verausgabt sind, nicht verwenden.
2. Die Sprengstoffbehälter müssen nach beendeter Schicht leer oder mit den nicht verwendeten Sprengstoffen und Sprengkapseln gefüllt in den Ausgaberaum oder ein vorschriftsmäßig eingerichtetes Zwischenlager geschafft werden. Sind die in den Behältern zurückgebliebenen Sprengstoffe bis zum Schluß einer Woche nicht verwendet worden, so müssen sie gemäß § 82 Abs. 2 wieder vereinnahmt werden.
3. Ausnahmen sind für besondere Fälle mit Genehmigung der Regierung zulässig.

## 6. Aufbewahrung vor Ort.

## § 86

1. Sprengstoffe und Zündmittel müssen an der Verbrauchsstätte in einer von der Grubenverwaltung zu stellenden festen, dichten, sicher verschließbaren, nach Anweisung der Aufsichtsperson aufzustellenden Kiste (Schießkiste) aufbewahrt werden. Letztere darf nur Sprengstoffe und Zündmittel und in einer besonderen Abteilung die Schießzange enthalten. Der Schlüssel ist von dem Schießhauer zu verwahren. Leere Kisten sind unverschlossen zu halten.

2. Pulversprengstoffe\*) dürfen nicht mit anderen Sprengstoffen in einer Schießkiste verwahrt werden, desgleichen nicht Chloratsprengstoffe mit Ammonsalpetersprengstoffen. Zündmittel sind in einem besonderen Fach aufzubewahren.

3. Die Aufsichtspersonen haben sich bei ihren Befahrungen davon zu überzeugen, daß den Vorschriften zu 1 und 2 entsprochen ist.

## 7. Verwendung der Sprengstoffe (Schießarbeit).

## § 87

1. Sprengschüsse dürfen nur durch den Schießhauer oder unter seiner unmittelbaren Aufsicht geladen, besetzt und angezündet werden.

2. Der Sprengstoff darf mit Ausnahme des komprimierten Sprengsalpeters nur in Form der gelieferten Patrone eingeführt werden.

3. Die Patronen müssen mit einem hölzernen Ladestoß eingeführt werden.

4. Beim Besetzen ist die Benutzung eiserner Stampfer ohne Metallschuh und eiserner Kräzer verboten.

5. Der Besatz ist vorsichtig einzubringen. Funkenreißendes Besatzmaterial darf nicht verwendet werden. Erforderlichen Falles hat die Aufsichtsperson taugliches Besatzmaterial bereitzustellen.

6. Beim kombinierten Schießen darf Sprengsalpeter nur im komprimierten Zustande verwendet werden. Die Benutzung von Sprengkapseln oder Zündhütchen ist verboten.

7. Schlagpatronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit der Zündvorrichtung versehen werden.

\*) Alle Pulversprengstoffe haben braunes Patronen- und Packpapier.  
Alle Wettersprengstoffe haben gelblichweißes Patronen- und Packpapier.  
Alle übrigen Sprengstoffe haben rotes Patronen- und Packpapier.

## § 88

1. Es dürfen nicht mehr Schüsse geladen und besetzt sein, als gleichzeitig angezündet werden sollen; Ausnahmen kann die Regierung zulassen.

2. Bei elektrischer Zündung sind die Drähte erst unmittelbar vor der Zündung an die Zündmaschine zu hängen und nach der Zündung sofort abzunehmen.

3. Vor dem Abtun von Schüssen hat der Schießhauer zu sorgen, daß in der Nähe befindliche Personen durch den Ruf „Es brennt!“ gewarnt werden.

4. Der Schießhauer hat dafür zu sorgen, daß der Betriebspunkt während der Schießarbeit abgesperrt wird. Ist ein Durchschlag nach einem benachbarten Betriebspunkt zu befürchten, so muß die gefährdete Kameradschaft rechtzeitig gewarnt werden.

## § 89

1. Nach dem Schießen darf der Betriebspunkt erst wieder betreten werden, wenn der Schießhauer eine einwandfreie Beschaffenheit der Wetter festgestellt hat.

2. Sind mehrere Schüsse abgetan oder Versager festgestellt worden, so darf der Betriebspunkt vor Ablauf von mindestens 15 Minuten nach dem Anzünden nicht wieder betreten werden. Die Zeit ist nach der Uhr festzustellen.

3. Der Schießhauer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeit sich zu überzeugen, ob Versager vorhanden sind. Jedes vorgeschundene Bohrloch hat als Versager zu gelten, sofern nicht unzweifelhaft feststeht, daß es nicht geladen gewesen ist.

4. Wenn bei Belegung des Betriebspunktes in mehreren Schichten am Schichtende geschossen wird, hat der Schießhauer der abfahrenden Schicht die Zahl und Lage der abgetanen Schüsse und etwaige durch Gehör wahrgenommene Versager dem ablösenden Schießhauer mitzuteilen. In welcher Weise diese Benachrichtigung zu erfolgen hat, bestimmt der Betriebsführer.

5. Der ablösende Schießhauer darf seine Arbeit erst aufnehmen, wenn er von der Benachrichtigung gemäß Abs. 4 Kenntnis hat.

6. Die Regierung kann für besondere Fälle anordnen, daß nach dem Schießen der Arbeitspunkt vor Ort untersucht werden muß.

## § 90

1. Versager dürfen nicht ausgeräumt werden. Das Ausspülen des Besazes ist nur der Aufsichtsperson oder dem Schießhauer nach Sicherung der Unbeteiligten gestattet.

2. Stehengebliebene Pfeifen dürfen nicht tiefer gebohrt werden.

3. Neue Bohrlöcher müssen so gerichtet sein, daß sie Versager oder stehengebliebene Pfeifen nicht treffen können.

## 8. Schießmeister.

## § 91

1. Soweit für die Ausführung der Schießarbeit besondere Schießmeister bestellt sind, finden die vorstehenden Bestimmungen für Schießhauer auf die Schießmeister sinngemäße Anwendung.

2. Die Namen der Schießmeister sind der Regierung anzuzeigen, in das Rechenbuch einzutragen und der Belegschaft durch Aushang bekannt zu machen.

3. Die Schießmeister sind vom Betriebsführer mit einer schriftlichen Dienstweisung zu versehen, die der Genehmigung der Regierung unterliegt.

## 9. Das Schießen mit flüssiger Luft.

## § 92

Das Schießen mit flüssiger Luft bedarf der Genehmigung der Regierung.

## 10. Schießarbeit in Abteuffschächten.

## § 93

Die Schießarbeit in Abteuffschächten bedarf der Genehmigung der Regierung.

## Abschnitt XI — Kräftezeugung und Maschinen.

## 1. Dampfkessel und Dampffässer.

## § 94

Für die Einrichtung, den Betrieb und die Überwachung der Dampfkessel und Dampffässer finden die landespolizeilichen Bestimmungen Anwendung, doch tritt an die Stelle der Landespolizeibehörde das Landespräsidium und an die Stelle der Ortspolizeibehörde die Regierung.

## 2. Elektrische Starkstromanlagen.

## § 95

Für die Errichtung und den Betrieb elektrischer Starkstromanlagen gelten die Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit nicht von der Regierung abweichende oder ergänzende Vorschriften erlassen werden.

## § 96

1. Elektrische Starkstromanlagen dürfen — erstmalig oder nach wesentlichen Veränderungen — erst dann in Betrieb genommen werden, wenn eine Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen erfolgt ist.

2. Außerdem ist eine besondere Genehmigung oder Betriebserlaubnis der Regierung bei denjenigen Anlagen erforderlich, für die sie bergpolizeilich vorgeschrieben ist.

### § 97

Elektrische Starkstromanlagen sind wenigstens einmal jährlich durch einen Sachverständigen eingehend zu untersuchen. Der Zeitraum zwischen 2 Untersuchungen darf nicht mehr als 15 Monate betragen.

### § 98

1. Die Sachverständigen für durch diese Bergpolizeiverordnung vorgeschriebene Abnahmeprüfungen jedweder Art haben der Regierung auf Verlangen ihre Befähigung nachzuweisen.

2. Als Sachverständige für die Abnahmeprüfung der im § 96 Abs. 2 bezeichneten Anlagen sowie für die jährlichen Untersuchungen (§ 97) sind nur die Elektroingenieure der Dampffesselüberwachungsvereine, sowie sonstige vom Bergwerksbesitzer unabhängige Personen zugelassen, die von der Regierung als Sachverständige ausdrücklich anerkannt worden sind.

### § 99

Der Betriebsführer hat dafür zu sorgen, daß der Befund der Abnahmeprüfung (§ 96) und der Untersuchungen (§ 97) in ein besonderes Buch eingetragen und der Regierung schriftlich mitgeteilt wird.

### § 100

Mit Arbeiten an elektrischen Starkstromanlagen dürfen nur besonders ausgebildete Personen beschäftigt werden.

## 3. Betrieb der Maschinen.

### § 101

1. Bewegte Teile von Maschinen und sonstigen Betriebsvorrichtungen müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein.

2. Maschinelle Vorrichtungen dürfen nur durch dazu befugte Personen in und außer Betrieb gesetzt werden.

3. Maschinelle Vorrichtungen, die nur mit Gefahr zugänglich sind, dürfen nicht während des Ganges gepußt, geschmiert oder ausgebeffert werden.

4. Das Auflegen von Treibriemen und Seilen während des Ganges ist nur mittelst solcher Vorrichtungen gestattet, welche diese Arbeit gefahrlos machen.

5. Schwungräder müssen so eingerichtet sein, daß sie gefahrlos angedreht werden können.

6. Personen, die in der Nähe bewegter Maschinenteile arbeiten, müssen eng anliegende Kleidung tragen.

## Abschnitt XII — Tagesanlagen.

### 1. Bühnen, Treppen und Brücken.

#### § 102

1. Bühnen, Treppen und Brücken müssen mit festem Belag und seitlichen Schutzleisten sowie bei mehr als 2 m Höhe an den freien Seiten mit festem Geländer versehen sein.

2. Fahrten müssen gegen Abgleiten gesichert sein.

3. Brücken oder Bühnen müssen so eingerichtet sein, daß die unter ihnen oder in der Nähe verkehrenden Personen und Tiere gegen das Herabfallen von losen Gegenständen gesichert sind.

### 2. Aufzüge.

#### § 103

Auf Aufzüge finden die für Schächte geltenden Vorschriften sinngemäße Anwendung. Personenaufzüge unterliegen der Genehmigung der Regierung.

### 3. Sammelbehälter.

#### § 104

1. Flüssigkeitsbehälter, Bunker und andere Sammelräume, sowie sonstige gefährliche Vertiefungen müssen so abgesperrt und gesichert sein, daß niemand unbeabsichtigt hineingelangen kann.

2. Zum Schutze gegen Absturz, Einsinken oder Verschüttung müssen für Arbeiten in solchen Räumen Sicherheitsvorrichtungen angebracht werden. Das Betreten darf nur im Beisein einer zweiten zuverlässigen Person erfolgen. Tafeln mit entsprechender Vorschrift sind an geeigneten Stellen anzubringen.

### 4. Abwässer.

#### § 105

Grubenwässer und Abwässer sind derart geklärt, entsäuert und gereinigt abzuführen, daß gemeinschädliche Einwirkungen vermieden werden.

## 5. Halben und Schlammteiche.

### § 106

1. Kläranlagen im offenen Gelände und brennende Halben sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

2. Halben und gefüllte Schlammteiche sind derart gegen Fortführung ihrer Bestandteile durch Wind und Wasser zu schützen, daß gemeinschädliche Einwirkungen vermieden werden.

3. Das Berwehen glühender Kohle und Asche muß durch vorsichtiges Ablöschen oder durch Bedeckung mit geeigneten Stoffen verhindert werden.

4. Das Abtragen von brandverdächtigen Halben unterliegt der besonderen Genehmigung der Regierung.

## Abschnitt XIII — Erste Hilfe.

### § 107

Auf jedem Bergwerk müssen Personen vorhanden sein, die mit der ersten Behandlung von Verunglückten (Verletzten oder Betäubten) und Kranken vertraut sind (Heilgehilfen, Nothelfer). In jeder Schicht muß mindestens eine solche Person anwesend oder leicht erreichbar sein.

### § 108

Zur ersten Behandlung und Beförderung (auch unter Tage) sowie zur Aufnahme Verletzter und Kranker müssen geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen.

### § 109

Es ist Vorsorge zu treffen, daß ein Arzt jederzeit herangeholt werden kann.

### § 110

1. Der Bergwerksbesitzer hat jährlich durch einen Arzt feststellen zu lassen, ob die für die erste Hilfe über Tage getroffenen Maßnahmen dem Bedürfnis entsprechen.

2. Der Betriebsführer hat dafür zu sorgen, daß der Befund in das Zeichenbuch eingetragen wird.

## Abschnitt XIV — Allgemeiner Schutz der Arbeiter.

### 1. Beschäftigung.

### § 111

1. Aufseher, Vorarbeiter, Ortsälteste, Schießhauer, Schießmeister, Schachthauer

Stationsvorsteher, Bahnmeister, Lokomotiv- und Zugführer, Rangiermeister, Baggermeister, Baggerführer, Rippmeister, Maschinenmeister und Dampfkesselwärter müssen mindestens 21 Jahre alt sein.

2. Bremsler, Bahnwärter, Weichensteller, Rangierer und Lokomotivheizer müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

3. Arbeiter unter 16 Jahren und Arbeiterinnen unter 21 Jahren dürfen mit Arbeiten, die der Körperentwicklung schaden (z. B. Haspelziehen, Karrenschieben über Kreuz oder auf steigender Bahn, Fördern mit Wagen von mehr als 500 kg Bruttogewicht), nicht beschäftigt werden.

4. Arbeiter unter 18 Jahren dürfen beim Maschinenbetrieb und Dampfkesselbetrieb sowie bei Arbeiten mit Sprengstoffen nicht verwendet werden.

### § 112

Lokomotiv- und Zugführer, Dampfkesselwärter, Bremsler beim Bagger- und Abraumförderbetriebe dürfen über ihre gewöhnliche Schichtdauer hinaus, abgesehen von Notfällen, mit keinerlei Arbeit beschäftigt werden.

### § 113

1. Die im § 111 Abs. 1 und 2 genannten Personen müssen Deutsch sprechen, Deutsch schreiben und Deutsch lesen können.

2. Fremdsprachige Arbeiter dürfen im übrigen nur beschäftigt werden, wenn sie mündliche deutsche Anweisungen ihrer Vorgesetzten und Mitarbeiter richtig auffassen und wiedergeben können.

3. Ausnahmen kann die Regierung zulassen, wenn die Fremdsprachigen in einer Gruppe unter einem beider Sprachen völlig kundigen Aufseher arbeiten.

4. Der Betriebsführer muß über fremdsprachige Arbeiter eine Liste führen, auf Grund deren er die Erfüllung vorstehender Bedingungen nachweisen kann.

### 2. Schutz der Gesundheit.

#### a) Arbeitszeit an heißen Stellen.

### § 114

1. Für Arbeiter, welche an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C beträgt, nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, darf die Dauer der Beschäftigung vor Ort 6 Stunden täglich nicht überschreiten.

2. Werden an 2 aufeinanderfolgenden Tagen mehr als + 28° C gemessen, so darf die Dauer der Beschäftigung vor Ort vom zweiten Tage an 6 Stunden täglich nicht überschreiten.

3. Die verlängerte Arbeitszeit darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Messungen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen Temperaturen unter  $+ 28^{\circ} \text{C}$  ergeben haben.

#### b) Beseitigung von Staub.

##### § 115

Bei Arbeiten an Maschinen (insbesondere Bohrmaschinen und Bohrhämmern) und in Kesselhäusern ist gesundheitschädliche Staubentwicklung durch geeignete Maßnahmen zu verhüten bzw. weitmöglichst zu beschränken.

#### c. Kauen und Baderäume.

##### § 116

1. Auf jeder selbständigen Betriebsanlage muß für den Aufenthalt ein der Stärke der Belegschaft entsprechender Raum (Kau) vorhanden sein, der gesäubert, gelüftet und in der kalten Jahreszeit geheizt werden muß.

2. Ferner muß eine ausreichend große heizbare Brausebadanlage für diejenigen Leute in Betrieb gehalten werden, deren Beschäftigung mit Hitze und Staub verbunden ist. Die Warmwasseranlage muß in einem besonderen Raum aufgestellt sein.

3. Kauen und Baderäume für Arbeiter über und unter 18 Jahren und für Arbeiterinnen sind getrennt anzulegen.

#### d) Aborte.

##### § 117

1. Über und unter Tage müssen Aborte eingerichtet und in sauberem, gebrauchsfähigem und möglichst geruchlosem Zustande erhalten werden.

2. Abortgefäße müssen undurchlässig, mit Deckel verschließbar und bewegbar sein.

3. Die Verunreinigung der Aborte und die Berrichtung des Bedürfnisses an anderen Stellen des Grubenbereichs ist verboten.

#### 3. Unterweisung der Arbeiter.

##### a) Ausbildung.

##### § 118

1. Als Hauer unter Tage dürfen nur 21jährige Personen beschäftigt werden, die unter Tage 3 Jahre gearbeitet haben und im letzten Jahre dieser Zeit (Lehrhauerjahr) durch einen Ortsältesten in der Hauerarbeit ausgebildet sind.

2. Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch für diejenigen Hauer im Tagebaubetriebe, die beim Abteufen von Schächten und Auffahren von Strecken beschäftigt werden.

b) Bekanntmachung an die Belegschaft.

§ 119

1. Beim Inkrafttreten dieser Bergpolizeiverordnung ist jedem Arbeiter und späterhin jedem neu angelegten Arbeiter ein Auszug aus dieser Bergpolizeiverordnung in Buchform gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen, der folgende Paragraphen umfaßt: §§ 1—5, §§ 8—13, §§ 19—21, §§ 23—33, § 34 Abs. 3, § 35 Abs. 2, § 36, § 37, § 39, § 40, §§ 47—54, §§ 56—58, §§ 60—65, § 68 Abs. 2, §§ 69—73 Abs. 1, § 74, § 77 Abs. 5, 11, 12; §§ 78—93, §§ 100—104, § 106—119, §§ 121—123, § 125 Abs. 5, § 137 und 138. — Außerdem die §§ 126—135 für alle Arbeiter auf Braunkohlenbergwerken.

2. Ein gleicher Auszug ist in der Kauer ständig zum Anschlag zu bringen.

3. Ein Abdruck der gesamten Bergpolizeiverordnung ist gegen Empfangsbestätigung jeder Aufsichtsperson auszuhändigen.

c) Anschläge und Warnungstafeln.

§ 120

Die gesetzlich oder bergpolizeilich in Form von Aushängen, Anschlägen oder Warnungstafeln vorgeschriebenen Bekanntmachungen sind so anzubringen, daß sie gut lesbar sind.

Abchnitt XV — Betriebsaufsicht.

1. Beaufsichtigung der Arbeiter.

§ 121

Auf den Bergwerksanlagen müssen Einrichtungen bestehen, durch welche Namen und Zahl der angefahrenen Belegschaft jederzeit ermittelt werden können.

§ 122

1. Jeder belegte Arbeitspunkt muß in jeder Schicht mindestens einmal von einer Aufsichtsperson befahren werden.

2. Außerdem muß jeder vereinzelt liegende, nur mit einer Person belegte Arbeitspunkt mindestens ein zweites Mal befahren werden.

3. Ein Steigerrevier darf nur so groß sein, daß die Aufsichtsperson in ihrer Schicht sämtliche Betriebspunkte befahren und die Befolgung gegebener Anordnungen überwachen kann.

## § 123

Die Aufsichtsperson hat für jede Kameradschaft einen zur selbständigen Ausführung der Hauerarbeit befähigten Hauer als Ortsältesten (Drittelführer) zu bezeichnen. Dieser hat die Kameraden zur Beobachtung der bergpolizeilichen und sonstigen Schutzvorschriften und zur Befolgung der Anordnungen der Aufsichtspersonen anzuhalten. Fehlt der Ortsälteste (Drittelführer), so hat die Aufsichtsperson einen Vertreter zu bestellen.

## 2. Zechenbuch.

## § 124

1. Auf jeder selbständig betriebenen Bergwerksanlage ist ein Zechenbuch zu halten. In dieses Buch sind aufzunehmen:

- a) die berggesetzlich und bergpolizeilich vorgeschriebenen Eintragungen,
- b) Verfügungen auf besondere Anweisung der Regierung.

2. Das Zechenbuch ist der Regierung zur Bescheinigung seiner Seitenzahl vorzulegen.

3. Als Anhang zum Zechenbuch ist eine Sammlung aller von der Regierung zur Ausführung zugelassenen Betriebspläne zu führen. Als Anhang zum Zechenbuch gilt ferner das Seilfahrtbuch, das Seilprüfungsbuch und das Prüfungsbuch für elektrische Starkstromanlagen.

4. Der Betriebsführer und die sonstigen zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen haben sich über die in das Zechenbuch gemachten Eintragungen fortgesetzt in Kenntnis zu erhalten.

## Abschnitt XVI — Markscheidewesen.

## § 125

1. Sofern nicht die Regierung für besondere Fälle kürzere Fristen anordnet, muß die regelmäßige Nachtragung des Grubenbildes erfolgen:

a) innerhalb eines Jahres:

bei Bergwerken mit einer Jahresförderung bis zu 10 000 t und bei Bergwerken mit Tagebau,

b) innerhalb eines halben Jahres:

bei Bergwerken mit einer Jahresförderung bis zu 60 000 t,

c) innerhalb von vier Monaten:

bei allen übrigen Bergwerken.

Die Regierung kann in besonderen Fällen die Frist verlängern, bei Bergwerken unter a) bis zu 2 Jahren, unter b) bis zu einem Jahre, unter c) bis zu einem halben Jahre.

Die Tagesituation im Bereich des Baufeldes ist jährlich einmal nachzutragen.

2. Unabhängig von den Nachtragungsfristen sind auf das Grubenbild zu bringen:

Gegenstände der Tagesituation und Grubenbaue, die einen besonderen Schutz erfordern, oder durch welche der Grubenbetrieb gefährdet werden kann, die Marktscheiden und die Grenzen der Sicherheitspfeiler.

3. Bei Einstellung des Betriebes ist das Grubenbild hinsichtlich der Grubenbaue wie der Tagesituation nachzutragen.

4. Der Betriebsführer muß dem Marktscheider schriftlich angeben, was auf dem Grubenbild nachzutragen ist; dabei darf er nichts verheimlichen, was nach den bestehenden Vorschriften auf dem Grubenbilde zur Darstellung gelangen muß. Er muß in Ur- oder Abschrift die von den Betriebsbeamten gemachten Aufnahmen oder Angaben über inzwischen etwa unzugänglich gewordene Grubenbaue dem Marktscheider zur weiteren Auswertung aushändigen.

5. Das unbefugte Beseitigen und Beschädigen der Marktscheiderzeichen ist verboten. Der Betriebsführer ist verpflichtet, für die Erhaltung dieser Zeichen zu sorgen.

## Teil B.

### Sondervorschriften für Braunkohlenbergwerke.

#### Abchnitt I — Tagebau.

##### 1. Sicherung gegen Absturz, Verschüttung und herabfallende Gegenstände.

#### § 126

1. Tagebaustöße, vor denen gearbeitet wird, müssen vor dem Aufahren der Belegschaft sowie vor Wiederaufnahme der Arbeit nach den Betriebspausen durch eine Aufsichtsperson oder einen von dieser bestimmten Arbeiter auf das Vorhandensein Einsturz drohender Massen, insbesondere von Frostschalen, untersucht werden; derartige Massen sind unter Aufsicht einer der genannten Personen unverzüglich zu beseitigen.

2. Bei Handbetrieb darf die Höhe der Abraumstrossen nicht über 6 m, die der

Kohlenstrossen nicht über 10 m, die Kerne nicht unter 3 m betragen. Doch darf die Strossenhöhe größer sein, wenn beim Deckgebirge eine Böschung von 55° und bei der Kohle eine Böschung von 65° nicht überschritten wird.

3. Abweichende Abmessungen sind bei festem Deckgebirge und fester Kohle mit Genehmigung der Regierung zulässig.

## 2. Baggerbetrieb.

### § 127

1. Bei Dunkelheit und bei Nebel müssen die Baggertore beleuchtet sein.

2. Der Bagger ist mit einer lauten Signalvorrichtung zu versehen, mit der das Anlassen und Verschieben des Baggers anzukündigen ist. Entsprechende Signaltafeln sind am Bagger anzubringen.

3. Bei Verwendung von Löffelbaggern dürfen sich keine Personen im Schwentbereiche des Löffels aufhalten. Entsprechende Verbotstafeln sind am Bagger anzubringen.

## 3. Abraumförderung.

### a) Förderung in Zügen.

#### § 128

1. Bei Abraumzügen darf am Rippplatz die im § 43 Abs. 3 vorgeschriebene größte zulässige Steigung überschritten werden.

2. Für das Verschieben von Wasserwagen müssen in der Dienstvorschrift (§ 131) besondere Vorschriften gegeben werden.

### b) Abraumförderwagen.

#### § 129

1. Der Wagenkasten muß auf dem Gestell gegen unbeabsichtigtes Umkippen und gegen Verschiebung in der Längsrichtung, ferner beim Zurück schlagen gegen Absturz gesichert sein.

2. Der Bremsersstand muß gefahrlos bestiegen und verlassen werden können; er muß mit Schutzgeländer, Handgriffen, breitem Standbrette und auf beiden Seiten mit Trittbrettern versehen sein.

### c) Kippbetrieb.

#### § 130

1. Bei Verwendung von Kastenwagen mit mehr als 2 cbm Inhalt ist der Wagen vor dem Kippen mit der Schiene durch Kippkette oder Kipphafen zu verbinden

2. Bei Selbstentladern kann die Rippfette wegfallen, wenn sich auf der Rippseite keine Personen befinden und kein fließendes Material gekippt wird.

3. Auf dem Rippplatz ist der beladene Zug durch die Lokomotive zu schieben. Diese Vorschrift gilt nicht bei Verwendung von Abseapparaten. Bei Spülkippen sind Ausnahmen mit Genehmigung der Regierung zulässig.

4. Den Rippplatz darf ein Zug erst befahren, wenn der Rippmeister die Erlaubnis gegeben hat. Vor Beginn des Rippens sind die Bremsen anzuziehen.

#### d) Betriebsaufsicht.

### § 131

1. Für die Beaufsichtigung des gesamten Bagger- und Abraumbetriebes mit Lokomotivförderung ist für jede Schicht eine besondere Aufsichtsperson zu bestellen.

2. Die Namen der Baggermeister, Lokomotivführer, Zugführer, Rangiermeister, Baggerführer und Rippmeister sind vom Betriebsführer in ein besonderes Buch einzutragen. Nicht für befähigt erachtete Personen sind auf Verlangen der Regierung aus ihrer Stellung zu entfernen.

3. In Ergänzung der Vorschrift des § 48 sind auch den unter 1 und 2 bezeichneten Personen des Bagger- und Abraumpersonals Dienstvorschriften einzuhändigen, die von der Regierung genehmigt sein müssen.

## Abschnitt II — Braunkohlbruchbau.

### § 132

1. Braunkohle darf nur bis zu einer Mächtigkeit von 5 m auf einmal gewonnen werden.

2. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Regierung zulässig.

### § 133

Das Rauben der Zimmerung und das Werfen des Bruches darf nur unter Leitung einer Aufsichtsperson oder eines von dieser bezeichneten, lediglich mit der Aufsicht betrauten Hauers (Bruchschläger) ausgeführt werden.

### § 134

1. Das Betreten der ausgeraubten Brüche ist verboten; sie müssen nach Beendigung des Raubens sofort derartig abgesperrt werden, daß ihr Zubruchegehen niemand gefährdet.

2. Kohle und Versatzmaterial dürfen aus ausgeraubten Brüchen nicht gefördert werden.

3. Bei besonders gearteten Verhältnissen kann die Regierung auf Antrag das Fördern von Kohle aus teilweise geraubten Brüchen gestatten.

4. Die unter 1 und 2 bezeichneten Sicherungsmaßregeln müssen auch bei vorzeitig gegangenen Brüchen angewendet werden.

### § 135

1. Bruchfelder, auf denen Tagebrüche entstanden sind oder erfahrungsgemäß zu erwarten sind, müssen gegen unbefugtes Betreten gesichert werden.

2. Das Verbot des Betretens ist an geeigneten Stellen durch Tafeln bekannt zu machen.

3. Die Freigabe von Bruchfeldern für die Oberflächenbenutzung unterliegt der Genehmigung der Regierung.

## Teil C.

### Schlussbestimmungen.

#### 1. Tragung der Kosten für Untersuchungen.

### § 136

Soweit nach einer Bergpolizeiverordnung der Regierung Untersuchungen vorgeschrieben sind, oder solche von der Regierung angeordnet werden können, hat der Bergwerksbesitzer die Kosten zu tragen.

#### 2. Strafbestimmungen.

### § 137

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Bergpolizeiverordnung werden, sofern nicht andere Strafvorschriften Platz greifen, nach den Bestimmungen des § 134 des Sippischen Berggesetzes vom 4. Juli 1927 (L. B. Bd. 30 S. 211 ff.) gegebenenfalls in Verbindung mit den jeweils gültigen reichsgesetzlichen Vorschriften bestraft.

2. Das Gleiche gilt für Zuwiderhandlungen gegen besondere Bedingungen, die bei Zulassung von Ausnahmen oder bei Erteilung von Genehmigungen getroffen sind.

#### 3. Ausnahmegewilligungen und Genehmigungen.

### § 138

1. Soweit das Landespräsidium zuständig ist, kann dieses, in allen übrigen Fällen die Regierung den Bergwerksbesitzer auf begründeten Antrag von der

Befolgung einzelner Vorschriften dieser Bergpolizeiverordnung befreien. Der Antrag nebst seinen Anlagen ist schriftlich in doppelter Ausfertigung bei der Regierung einzureichen.

2. Ausnahmebewilligungen und Genehmigungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Form. Sie sind jederzeit widerruflich, auch wenn sie befristet erteilt worden sind.

Zeitpunkt des Inkrafttretens.

§ 139

Diese Bergpolizeiverordnung tritt am 1. Februar 1928 in Kraft.

Detmold, den 18. Januar 1928.

Lippische Regierung,  
Wirtschaftsabteilung  
Dr. Petri.

---